Hinweis

Vielen Dank für Ihre Bewertung!

Rechtstipp vom 03.03.2014

Keine Aufklärung über Weichkosten: Schadensersatz für Anleger des Schiffsfonds MPC Offen Flotte

Bankrecht & Kapitalmarktrecht

In mehreren Fällen machen wir gegen verantwortliche Beratungsfirmen Schadensersatz für Anleger in den Schiffsfonds MPC Offen Flotte (Santa-B) geltend.

Begründung: Die geprellten Beratungskunden wurden nicht über die extrem hohen Weichkosten von deutlich mehr als 20 Prozent aufgeklärt. Auch dem Prospekt zum Fonds lässt sich diese prozentuale Höhe der Weichkosten nicht ohne weitere Berechnung entnehmen. Die Aufklärung über die Weichkosten wäre aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) unbedingt erforderlich gewesen.

Sommerberg-Anwalt André Krajewski erklärt: „In den Beratungsgesprächen wurde den von uns vertretenen Mandanten unter Berufung auf den Fondsprospekt fälschicherweise erklärt, dass die Weichkosten nur 8,04 Prozent betragen, obwohl sie sich in Wahrheit auf über 20 Prozent belaufen. Dies ist eine klare und regresspflichtige Aufklärungspflichtverletzung."

Prospekt zur Höhe der Weichkosten nicht hinreichend klar

Die Anleger haben sich am Fonds MPC Offen Flotte beteiligt, indem sie eine Kommanditanlage der Beteiligungsgesellschaft „Santa-B" mbH & Co. KG gezeichnet haben. Über diesen Fonds sollte das Anlegergeld in 14 Vollcontainerschiffe angelegt werden.

Das von den Anlegern eingesammelte Kommanditkapital soll sich laut Prospekt auf 177.005.000 Euro belaufen. Das Eigenkapital beträgt insgesamt 197.270.000 Euro. Hingegen beläuft sich das Fremdkapital in Form der Schiffshypothekendarlehen auf 365.150.000 Euro.

Im Prospekt heißt es ferner, dass 91,92 Prozent Anschaffungskosten sind. Dieser Betrag dient der Zahlung der Schiffskaufpreise. Die Anschaffungsnebenkosten belaufen sich laut Prospekt auf 8,04 Prozent. Es handelt sich hierbei maßgeblich um Kosten für die Eigenkapitalvermittlung, also um Ausgaben für Vertriebsprovisionen.

Diese angegebene prozentuale Höhe der Anschaffungsnebenkosten entspricht aber nicht der prozentualen Höhe der Weichkosten. Die prozentuale Angabe der Höhe der Weichkosten lässt sich dem Prospekt nämlich nicht ohne weiteres entnehmen. Dafür sind vielmehr weitere Rechenschritte erforderlich.

Bei den Weichkosten handelt es sich um diejenigen Anlegergelder, die nicht direkt in das Investitionsobjekt (hier: Erwerbspreise für die Schiffe) fließen, sondern vom Fonds anderweitig verwendet werden. Nach der *Rechtsprechung des BGH* etwa mit *Urteil vom 12. Dezember 2012* (*Aktenzeichen III ZR 404/12*) besteht eine Pflicht über die Angabe der Weichkosten, vor allem wenn diese hoch sind, weil sich daraus für die Anlageentscheidung bedeutsame Rückschlüsse auf die geringere Werthaltigkeit des Objekts und die Rentabilität der Anlage ergeben.

Anwalt Krajewski sagt: „Dem Prospekt zum Schiffsfonds MPC Offen Flotte lässt sich die prozentuale Höhe der Weichkosten nicht ohne weiteres entnehmen. Es sind mehrere Rechenschritte anzustellen, um auf die richtige prozentuale Höhe der Weichkosten bezogen auf das Anlegerkapital zu kommen. Im Ergebnis belaufen sich unserer Ermittlung nach die Weichkosten auf deutlich mehr als 20 Prozent. Diese Angabe enthält der Prospekt nicht und

auch in keinem von uns betreuten Fall hat der Berater die Anleger davor gewarnt, dass die Weichkosten derart hoch sind."

Der Prospekt berechnet die Anschaffungsnebenkosten anhand des dem Fonds zur Verfügung stehenden Gesamtkapitals, also der Summe aus Eigen- und Fremdkapital.

Um die Weichkosten ermitteln zu können, muss aber das Fremdkapital von 365.150.000 Euro von den Schiffskaufpreisen von 516.982.000 Euro abgezogen werden. Denn die Schiffshypothekendarlehen dürfen schließlich nur verwendet werden, um die Kaufpreise zu zahlen, also um die Schiffe damit finanzieren zu können. Es ergibt sich somit ein Betrag von 151.832.000 Euro.

Dieser Betrag von 151.832.000 Euro ist der nicht durch Banken finanzierte Schiffskaufpreis, der folglich mit dem Eigenkapital zu zahlen ist.

Vom zur Verfügung stehenden Eigenkapital in Höhe von 197.270.000 Euro fließt also ein Betrag von 151.832.000 Euro in die Schiffe. Der Restbetrag von 45.438.000 Euro sowie das Agio in Höhe von 5 Prozent des Anlegerkapitals fließt in die Anschaffungsnebenkosten. Dies sind Weichkosten von deutlich über 20 Prozent.

Wenn die Weichkosten derart hoch sind und vor allem dazu dienen, Vertriebsprovisionen zu zahlen, dann hätte über die Weichkosten auch aufgeklärt werden müssen. Anwalt Krajewski: „Uns sind mehrere Fälle bekannt, in denen die Berater unter Bezugnahme auf den Prospekt zum Fonds erklärten, die Weichkosten würden bei nur 8,04 Prozent liegen. Dies ist eine krasse Falschberatung, die den Schadensersatzanspruch unserer Mandanten begründet."

Hilfe für geschädigte Schiffsfondsanleger

Hunderte von Schiffsfonds befinden sich in Insolvenz oder haben große Schwierigkeiten. Zehntausenden von Anlegern droht der Verlust ihrer Einlagen.

Die *Kanzlei Sommerberg LLP* bietet die juristische Vertretung für geschädigte Schiffsfondsanleger in ganz Deutschland an. Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne. Rufen Sie uns einfach an. Beratungstelefon: 0421/3016790 www.sommerberg-llp.de